

UR_GERICHTE OG V 23 37 vom 21. Februar 2024

UR Obergericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 23 37

FR: UR_GERICHTE OG V 23 37 du 21 février 2024

IT: UR_GERICHTE OG V 23 37 del 21 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) ist sowohl sachlich (Art. 37 Abs. 1 Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.3231]) als auch örtlich (Art. 69 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]) zuständig.

E. 1.2

Der Rückzug der Beschwerde durch die Beschwerde führende Person ist jederzeit möglich und hat die Abschreibung des Verfahrens zur Folge (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, N 154 zu Art. 61). Die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann am Geschäftsprotokoll abgeschrieben werden.

E. 1.3

Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b GOG).

E. 2.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 61 lit. fbis ATSG i.V.m. Art. 69 Abs. 1bis IVG). Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) sieht vor, dass die Behörde darauf verzichten kann, den Beteiligten die amtlichen Kosten aufzuerlegen, sofern es die Umstände rechtfertigen (Art. 34 Abs.

E. 2.2

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

Seite 4 von 4 Das Obergericht beschliesst:

E. 4

VRPV). Vorliegend ist unpräjudiziell auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.